

von Hundisburg, als Domdekan, und in der gleichen Urkunde ein Sifridus als Propst von St. Sebastian.¹⁾

Das erhaltene Typar stammt jedenfalls aus Heinrichs Zeit als Propst, vor seinem Dekanat, also aus den Jahren 1180—1194. Wenn er, wie schon angedeutet, als Vorbereitung auf sein Scholasteramt in Paris studiert hat, könnte er die Anregung für sein Siegel dort empfangen haben: eine Erklärung für die Ähnlichkeit der Devise mit den oben S. 414 erwähnten französischen Stücken.

H. B.

3. Die Briefsiegel des hohen Mittelalters

Die Worte der Umschrift *Accipe frange lege claude reponete* bilden einen korrekten leoninischen Pentameter (mit zweisilbigem Reim, wie im 12. Jahrhundert üblich). Diese Versform sichert nicht nur die Zusammengehörigkeit und Reihenfolge des Textes, sondern auch nochmals die Echtheit des Siegels, denn sowohl der alleinstehende Pentameter wie der leoninische Reim sind echt mittelalterlich, während ein neuzeitlicher Fälscher nicht leicht darauf verfallen konnte. In der Bedeutung sind die auf das einleitende *accipe* folgenden Imperative *frange lege* als Siegelinschrift eindeutig und klar: das Siegel soll erbrochen und das Schriftstück dann gelesen werden. Die Fortsetzung *claude*²⁾ *reponete*

¹⁾ v. Mülverstedt 2 Nr. 292. Die undatierte Urkunde v. Mülverstedt 2 Nr. 145, in der Albrecht bereits als Dekan begegnet, ist daher nach 1205 Aug. 13 einzureihen. In einer undatierten, aber nach Krabbo Nr. 570 wegen des Siegels nicht vor 1209 ausgestellten Urkunde Markgraf Albrechts II. für Kloster Riechenberg bei Goslar tritt ein Heinrich übrigens neben dem Grafen Baderich von Dornburg als Propst von St. Sebastian auf. Da jedoch schon 1207 ein anderer Propst von St. Sebastian genannt wird, müßte die Urkunde, falls es sich um unseren Heinrich handelt, vorher angelegt werden, wenn auch nach 1205 August 13, der letzten Erwähnung Heinrichs als Dekan; dieser hätte dann in seinen letzten Tagen auf das Dekanat verzichtet. Ferner begegnet 1208 und 1209 Okt. 18 in der Umgebung Markgr. Albrechts II. von Brandenburg ein *Henricus canonicus S. Sebastiani* (Krabbo 537, 545). Das Register zu den Reg. Archiep. Magd. (bearb. von G. Winter und G. Liebe, 1899) bringt ihn 181 mit unserem Heinrich zusammen, der dann also auf alle Würden verzichtet haben müßte, was mit seiner Blendung zu erklären wäre. Ebensogut kann der Kanoniker Heinrich aber auch eine andere Persönlichkeit sein.

²⁾ Hier nicht im technischen Sinn des Siegelverschlusses der *littera clausa*, sondern nur als Faltung zu verstehen; der unscharfe Ausdruck er-